

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 30 (1940)
Heft: 16

Nachruf: Otto Graf
Autor: H.K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

günstigen. Doch besteht für ihn kein Zwang, diese oder jene Handlung, die einen Kriegführenden begünstigen könnte, zu unterlassen. Insbesondere ist er vollkommen frei, gemäß seiner persönlichen Überzeugung für die eine oder andere Partei einzustehen, ihren Standpunkt zu dem eigenen zu machen und diesen als den allein der Gerechtigkeit und den menschlichen Idealen von Freiheit und Fortschritt entsprechenden zu halten. Es ist dies sein persönliches Urteil, das ihm niemand verwehren kann. Etwas anderes ist es, wenn er sich mit diesem seinem Standpunkt an die Öffentlichkeit wendet, für ihn Propaganda macht und um Anerkennung und allgemeine Geltung wirbt. Hier bestehen zweifellos gewisse gesetzliche und moralische Schranken.

Denn man könnte wohl einwenden: Schließlich bestehe jeder Staat aus einzelnen Staatsbürgern; wenn die nicht mehr neutral sind, wie soll es denn der Staat sein, umso mehr als gerade in einer Demokratie Volk und Regierung eine Einheit bilden, der Wille des Staates nichts anderes ist als die Summe der Einzelwillen seiner Bürger. Aber zwischen Staat und individuellem Bürger gibt es noch etwas, das durch Worte kaum genau umschrieben werden kann, etwas das nicht immer der Mehrheit der Bürger entspricht, etwas das auch nicht immer den Willen der Regierenden verkörpert, — es ist die öffentliche Meinung, — jenes schwer fassbare Anonyme, um das sich Presse, politische Parteien, Radio und Publizistik oft so heftig bemühen. Wie steht es nun mit der Anwendung der Neutralitätsprinzipien auf sie?

Bereits im letzten Weltkrieg verwendete man den Begriff der

„moralischen Neutralität“

um die unparteiische Haltung der öffentlichen Meinung zu umschreiben. Man verstand darunter die keinen kriegführenden Staat bevorzugende oder besonders begünstigende Einstellung zu allen allgemeinen humanitären Bestrebungen, die unparteiische allen in gleicher Weise zukommende Unterstützung durch das Rote Kreuz und die verschiedenen wohltätigen Hilfsinstitutionen, Kriegsgefangenenfürsorge, Internierten- und Invalidenhilfe usw. Ganz besonders suchte man aus diesem Begriff der moralischen Neutralität die Forderung nach neutraler Haltung der öffentlichen Meinung und ihrer Bildnerin, der Presse, abzuleiten. Im Namen der „moralischen Neutralität“ verlangte man unparteiische Berichterstattung, gleichmäßige Behandlung der Ereignisse und Nachrichten beider Kriegsgegner, gerechte und beidseitig mit gleichem Maßstab messende Kommentierung usw.

Es war vorwiegend das Ausland, das von uns „moralische Neutralität“ forderte, indem es uns durch seine Presse mehrfach belehrte, was es als „neutral“ ansah, wobei die Alliierten einerseits und die Zentralmächte andererseits in ihren Ansichten begreiflicherweise in verschiedener Hinsicht differierten. Jeder hielt den am neutralsten, der am deutlichsten mit ihm und seinem Standpunkt sympathisierte. Dies ist zweifellos heute noch so.

Fortsetzung folgt.

+ Otto Graf

Otto Graf ist nicht mehr. Was dies für seine vielen Freunde, vor allem aber für den Bernischen Lehrerverein heißt, kann nur der ermessen, der je einmal das Glück hatte, mit ihm zusammen zu arbeiten. Seit dem Jahre 1911 hat er in seinem Hauptamt, als Sekretär der kantonalen Lehrervereinigung, die Geschicke des Vereins geleitet und ihn zu hohem Ansehen, zu großer Blüte geführt. Als im Jahre 1927, im Pestalozzijahr, der Lehrerverein einen, die ganze bernische Lehrerschaft umfassenden, zentralen Fortbildungskurs durchführte, der mit einem Lehrertag und einer, das Berner Münster füllenden Versammlung abschloß, hat man von „der Heerschau des Grafen Otto“ gesprochen. Und wahrlich, es war so etwas wie eine Heeresfolge, jene Kundgebung vom Jahre 1927.

Es wäre vermessen und sicher nicht dem Sinne Otto Grafs entsprechend, wenn wir hier alle Ämter und ihre Bedeutung aufzählen und schildern wollten, die er im Laufe seiner Tätigkeit als Lehrersektretär, Großrat und Nationalrat ausgefüllt hat. Über seinem Wissen und Können, über seinen vielseitigen Interessen steht das Menschliche Otto Grafs, sein warmes Herz. Immer und immer wieder hat Otto Graf helfen wollen — einmal dem angefochtenen Lehrer, ein andermal der Witwe eines gestorbenen Kollegen, und wenn auch im einen oder anderen Fall seine Hilfe einem in Schuld Verstrickten zukommen sollte, Otto Graf hat trotzdem geholfen. Denn ein unverwundlicher Optimismus ließ ihn stets irgendwo etwas Gutes, etwas Helfenswertes finden. So danken ihm denn Unzählige große oder kleine Dienste, die Otto Graf ihnen erwies. Sein fast sprichwört-

lich gewordener Optimismus verließ Otto Graf nie. In den schwierigsten Tagen hat er den Kopf nie hängen lassen. Wenn ihm dies und jenes, was er — nie für sich, stets für andere — zu erreichen hoffte, mißlang, konnte er in seiner oft etwas derben Art wohl seinem Unmut in einigen drastischen Ausdrücken Luft machen — dann aber war das Gewitter vorbei und Otto Graf fand irgendwie einen Trost — vor allem für den allfällig Betroffenen.

All dies kam denn auch in den Reden zum Ausdruck, die Samstag, den 6. April, bei Anlaß der öffentlichen Leichenfeier gehalten wurden. Wohl verliert der bernische Lehrerverein seinen verdienstvollsten Mann, die freisinnige Partei des Kantons Bern eine ihrer markantesten Gestalten. Viel schmerzlicher aber ist der Verlust für alle die, denen Otto Graf ein Freund, ein Berater und Helfer war.

Otto Graf hat sich mit seinem Buch „Die Schulgesetzgebung im Kanton Bern“, mit seinen „Charakterbildern aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts“ und mit ungezählten kleineren Arbeiten einen Namen weit über die Grenzen des Kantons Bern hinaus zu machen gewußt. Der Gedenkstein aber, den er sich in den Herzen seiner Mitarbeiter und seiner Parteifreunde zu setzen wußte, wird alles andere überdauern. —

So nehmen wir denn Abschied, lieber, guter Freund. Wir drücken Dir noch einmal die Hand und danken Dir von ganzem Herzen für all das, was Du uns gegeben hast, vor allem aber für all die Sonne, die je und je von Dir ausgestrahlt hat. H. K.